

Az.: 13 K 4383/17.A



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Torsten Dirk Hübner
Theresienstraße 14, 01097 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht Büchel als Einzelrichter

am 20. Mai 2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Mai 2017 – 7002780-367 – verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu 2/3; im Übrigen trägt diese die Beklagte.

Tatbestand

Die am [REDACTED].1964 in Caracas geborene Klägerin ist eine venezolanische Staatsangehörige katholisch-christlicher Religionszugehörigkeit.

Sie verließ ihr Heimatland nach eigenen Angaben zusammen mit ihrem jüngsten Sohn, dem Kläger zu 13 K 5280/17.A, am [REDACTED].2016 und gelangte an diesem Tag auf dem Luftweg über die Dominikanische Republik erstmals in das Hoheitsgebiet der Beklagten. Am 8.12.2016 stellten sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – Asylanträge.

In ihrer Anhörung am 15.12.2016 im Bundesamt gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie sei mit einem damals in ihrem Bundesstaat bekannten Oppositionspolitiker verheiratet gewesen. Er habe sich inzwischen aus der Politik zurückgezogen. Trotz der zwischenzeitlich erfolgten Scheidung pflege sie ein gutes Verhältnis zu ihm. Als der älteste Sohn der Klägerin begonnen habe zu studieren, habe man ihn sogleich mit dem Ex-Mann der Klägerin in Verbindung gebracht, [REDACTED]

[REDACTED]. Nach und nach habe ihr Sohn Probleme mit Tupamaros und Colectivos bekommen. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Später sei es
anlässlich einer Demonstration, an der sie und ihre Söhne nicht teilgenommen hätten,
nochmals zu einem gefährlichen Übergriff durch Regierungstreue gekommen. Ihr ältester
Sohn studiere inzwischen in Deutschland.

Mit Bescheid vom 30.5.2017 – 7002780-367 – lehnte das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge – Bundesamt – die Anträge der Klägerin auf Asyl sowie auf Zuerkennung der
Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus ab, stellte fest,
dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Klägerin auf, das Hoheitsgebiet
der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides
zu verlassen. Der Bescheid wurde der Klägerin am 2.6.2017 zugestellt.

Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid am 8.6.2017 Klage zum Verwaltungsgericht
Dresden erhoben.

Mit Beschluss vom 15.3.2019 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Verhandlung und
Entscheidung durch den Einzelrichter auf den Berichterstatter übertragen.

Zur Begründung ihrer Klage wiederholt und vertieft die Klägerin im Wesentlichen ihr
Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren unter Darlegung der historischen und aktuellen
politischen Situation in Venezuela. [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]. Insbesondere durch die sog. Colectivos drohe der Klägerin eine
konkrete Gefahr im Falle ihrer Rückkehr nach Venezuela. In der mündlichen Verhandlung
am 7.5.2019 hat sie im Wesentlichen weiter ergänzend vorgetragen es habe einen Vorfall
gegeben als sie mit ihrem jüngeren Sohn, dem Kläger zu 13 K 5280/17.A, im Auto wegen
einer Straßensperrung auf Grund einer Demonstration nicht habe weiterfahren können. Die
Fahrzeuge hätten sich an der Stelle gestaut und ihr Sohn sei ausgestiegen, um den Grund

für die Sperrung der Straße zu erfahren. Von der anderen Straßenseite seien dann Mitglieder einer militanten Gruppe, sog. Colectivos, herübergekommen und hätten ihren Sohn bedroht. Dieser habe sich in das Auto gerettet, woraufhin die Colectivos auf das Auto geschlagen und es geschaukelt hätten. Ihr Sohn und sie hätten große Angst bekommen. Wenn nicht andere Leute gekommen wären, die die Klägerin und ihren Sohn beschützt und die Colectivos vertrieben hätten, hätte diese Situation noch sehr gefährlich für beide werden können. In Venezuela herrsche eine explosive Situation. Die kriminellen Banden der Colectivos hätten freie Hand und würden sogar von der Regierung bewusst gegen Oppositionelle eingesetzt. Die Polizei schaue daneben stehend zu und unternehme nichts. Die politischen Ansichten ihres Ex-Ehemannes strahlten auf die ganze Familie aus. Sie habe daher Venezuela von den Colectivos vorverfolgt verlassen. Im Falle ihrer Rückkehr drohe ihr politische Verfolgung oder jedenfalls eine konkrete Gefahr für ihr Leben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 30. Mai 2017 – 7002780-367 – zu verpflichten sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen

hilfsweise ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen

weiter hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

und verweist zur Begründung auf den Bescheid des Bundesamtes. Ergänzend trägt sie vor, bei dem von der Klägerin und ihrem Sohn geschilderten Vorfall habe es sich um ein einmaliges Ereignis gehandelt. Es seien keine Anhaltspunkte für eine Wiederholung ersichtlich. Zudem fehle es an Belegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten, auch zu 13 K 5280/17.A, die hierzu jeweils vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie die in der den Beteiligten überreichten Erkenntnismittelliste verzeichneten Erkenntnismittel verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter, nachdem die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung durch diesen auf den Berichterstatter übertragen hat.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2017 – 7002780-367 – ist rechtsfehlerhaft, soweit festgestellt worden ist, dass in der Person der Klägerin kein Abschiebungsverbot vorliege; insoweit verletzt der angefochtene Bescheid die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat jedoch weder einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Die Klägerin ist weder als Asylberechtigte anzuerkennen noch ist ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Auch bei Vorliegen einer Verfolgungssituation wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie auf Grund der im Herkunftsland eines Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 –, juris; OVG NRW, U. v. 17.8.2010 – 8 A 4063/06.A –, juris, jeweils m. w. N.).

Bei einer Vorverfolgung greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie; vgl. zur früheren Fassung: BVerwG, U. v. 24.11.2009 – 10 C 24.08 –, juris; Urt. v. 5.5.2009 – 10 C 21/08 –, juris; OVG NRW, U. v. 14.12.2010 – 19 A 2999/06.A –, juris). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Kriminelles Unrecht bedeutet demgegenüber keine Verfolgung im Sinne des § 3a AsylVfG.

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. OVG NW, U. v. 2.7.2013 – 8 A 2632/06.A –, juris; BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405.89 –, juris).

Ausgehend hiervon begründet der Vortrag der Klägerin nach entsprechender Würdigung durch das Gericht keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

Bei den von ihr geschilderten Übergriffen durch sog. Colectivos handelte es sich um Übergriffe Krimineller. Colectivos ist eine Sammelbezeichnung für diverse kleinere bis mittelgroße (in manchen Fällen Bataillons- oder Regimentsgröße, etwa bei den Tupamaros), irreguläre Einheiten. Sie können zutreffend als regierungsnahe paramilitärische Banden charakterisiert werden und sind inoffiziell eng mit dem Sicherheitsapparat verzahnt. Ihren Ursprung haben sie einerseits in Bewegungen der Stadtguerilla, andererseits in genossenschaftlichen Wohnformen linker Bewegungen in Südamerika. In Venezuela bewohnen manche Colectivos bestimmte Straßenzüge oder Compounds zusammen mit ihren Familien, in denen die Versorgungslage üblicherweise erheblich besser ist. Sie kontrollieren je nach Größe Straßenzüge oder gar eigene Siedlungen, haben Zugang zu Devisen und sind praktisch straffrei für Taten, die sie im Rahmen von Aktionen gegen Oppositionelle begehen. Colectivos agieren wie Banden, erheben Schutzgelder und schüchtern willkürlich die Bevölkerung ein (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Venezuela, Stand: Februar 2019). In ihnen befinden sich unzählige Verbrecher und Schläger, welche ihre kriminellen Aktivitäten straffrei ausüben können. Dabei ist unklar, ob die Colectivos staatlicherseits kontrolliert und eingesetzt werden oder eigenständig handeln. Bei den Handlungen der Colectivos vermischen sich kriminelle Energie, wirtschaftliche Interessen von Schutzgelderpressung bis zum Drogenhandel, politische Ideologie und reale Abhängigkeit vom Regime. Die Mitgliedschaft in einem Colectivo bedeutet eine gesicherte Versorgung, sodass es für viele junge Venezolaner attraktiv ist, sich ihnen anzuschließen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Venezuela, Stand: Februar 2019). Das Gericht folgt daher dem Vortrag der Klägerin insoweit als sie mit ihrem jüngeren Sohn, dem Kläger zu 13 K 5280/17.A, davon ausgeht, wer einmal in das Visier einer solchen Bande gerät, in deren Aktionsbereich immer wieder mit Übergriffen rechnen muss.

Allerdings hätte sich die Klägerin solchen Übergriffen durch die Inanspruchnahme einer inländischen Fluchtalternative entziehen können (§ 3e AsylG). Dafür, dass ihr dies nicht möglich gewesen sein könnte, ist angesichts der Erkenntnislage nichts ersichtlich. Anknüpfungspunkt für die von der Klägerin vorgetragenen Übergriffe war offensichtlich die oppositionelle Tätigkeit ihres Ex-Ehemannes. So sei sie in das Blickfeld einer oder mehrerer

solcher Banden geraten. Die Bekanntheit des Ex-Ehemannes beschränkt sich jedoch nicht auf das gesamte Staatsgebiet Venezuelas, sondern allenfalls auf die Isla Margarita. In anderen Landesteilen ist er nicht bekannt, so dass das Anknüpfungsmerkmal einer politischen Verfolgung dort fehlt.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte besteht ebenfalls nicht. Die Voraussetzungen der Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG unterscheiden sich nur dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die strengeren Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte liegen damit nach der Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

Die Klägerin hat ebenfalls keinen Anspruch auf die hilfsweise geltend gemachte Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG. Danach ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe (Satz 2 Nr. 1), der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Satz 2 Nr. 2) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts (Satz 2 Nr. 3). Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass einer dieser Tatbestände einschlägig wäre. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Venezuela ein ernsthafter Schaden in Gestalt der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts drohen könnte. Allenfalls käme noch eine ernsthafte individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer körperlichen Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt durch die Colectivos in Betracht. Insoweit fehlt es aber an einem internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikt in Venezuela.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG kommt zur Anwendung, wenn kriminelle Gewalt Bestandteil allgemeiner willkürlicher Gewalt wird und eine hinreichende Verdichtung der Gefahr willkürlicher Gewalt festgestellt werden kann. Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist dabei der tatsächliche Zielort des Betroffenen bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, U. v. 31.1.2013

– 10 C 15/12 –, U. v. 17.11.2011 – 10 C 13/10 –, jew. juris). Hiervon zu unterscheiden ist die sich im Hinblick auf § 3e AsylG stellende Frage, ob er auf internen Schutz in einer anderen Region des Landes verwiesen werden kann (BVerwG, U. v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 –, juris; OVG NRW, B. v. 9.3.2017 – 13 A 2575/16.A –, juris). Im Übrigen kann zwischen kriminell motivierter Gewaltanwendung und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen nicht scharf unterschieden werden. Da der Begriff der willkürlichen Gewalt ein höheres Risiko spezifischer Personengruppen auf Grund ihrer persönlichen Umstände (Kollaboration, Desertion) einbezieht, schließt die Befürchtung, im Hinblick auf solche spezifischen Umstände bevorzugtes Ziel von Gewaltanwendungen zu werden, die Anwendung von § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – EuGH – findet Art. 15 c QRL, an den § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG im Wesentlichen anknüpft, nur auf Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts Anwendung. Die Feststellung des Vorliegens eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts darf allerdings nach der Rechtsprechung des EuGH nicht von einem bestimmten Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder von einer bestimmten Dauer des Konflikts abhängig gemacht werden. Der EuGH stellt stattdessen auf den humanitären Schutzzweck der Richtlinie, angemessenen Status für Personen, die eines solchen Schutzes bedürfen, auch wenn sie die Flüchtlingseigenschaft nach der GK nicht besitzen, das heißt auf die Schutzbedürftigkeit ab. Dies beurteile sich danach, ob auf Grund der bewaffneten Auseinandersetzungen an denen die Streitkräfte beteiligt sind, tatsächlich das im Urteil "Elgafaji" erstmals ausgearbeitete hohe Niveau bzw. der Verdichtungsgrad willkürlicher Gewalt entstanden sei und der Antragsteller tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit ausgesetzt zu sein (vgl. (EuGH, U. v. 30.1.2014 – C 285/12 Diakité ./ Belgien). Auch in der Variante des "innerstaatlichen bewaffneten Konflikts" bedarf es einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen "Streitkräften", die sich von der bloßen willkürlichen Gewaltanwendung des Staates oder einzelner Gruppen gegen Zivilpersonen unterscheidet. Der EuGH spricht von einem Aufeinandertreffen entweder der regulären Streitkräfte mit bewaffneten Gruppen oder zwischen zwei oder mehreren bewaffneten Gruppen, ohne dass dieser Konflikt als "bewaffneter Konflikt", der keinen internationalen Charakter aufweist, eingestuft zu werden brauche (vgl. EuGH, U. v. 30.1.2014 – C 285/12 Diakité ./ Belgien). Allerdings sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Folgen der bewaffneten Auseinandersetzungen und Gewaltakte in die Bewertung einzuschließen. Im bewaffneten Konflikt kann zwischen militärischer und krimineller Gewalt keine scharfe Trennlinie gezogen werden. Versorgungskrisen haben in derartigen Konflikten häufig ihre Ursache in den Gewaltakten der Konfliktbeteiligten und sind daher ohne weiteres einzubeziehen, wenn sie in einer Region

herrschen, in der akute willkürliche Gewalt besteht. Es wäre angesichts der konflikttypischen Umstände methodisch verfehlt, die einzelnen Übergriffe, kriminellen Taten, Terroranschläge und militärischen Operationen jeweils getrennt für sich zu behandeln. Es ist eine Gesamtschau der Situation im aktuellen Konfliktgebiet anzustellen, in die alle unmittelbaren und mittelbaren Folgen der bewaffneten Kämpfe und Gewaltakte einzustellen sind (vgl. Marx, AsylVfG, Kommentar, 8. Auflage, 2014, § 4 Rdnr 51 m. w. N.).

Gemessen hieran fehlt es in Venezuela schon an einem bewaffneten Konflikt, da sich keine „Streitkräfte“ im o.g. Sinne gegenüber stehen. Die Gewalt seitens der Colectivos richtet sich, ebenso wie diejenige der staatlichen Streitkräfte, gegen das Volk.

Das Gericht verzichtet insoweit auf eine weitere Darstellung der Entscheidungsgründe und verweist auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid, die es sich zu Eigen macht (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Zugunsten der Klägerin ist jedoch das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes anzunehmen. So darf ein Ausländer gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (– EMRK –, BGBl 1952 II 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Über diese Norm werden die Schutzregeln der EMRK in innerstaatliches Recht inkorporiert. Sowohl aus Systematik als auch Entstehungsgeschichte folgt jedoch, dass es insoweit nur um einen zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz gehen kann. Die Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse, abgeleitet etwa aus Art. 8 EMRK, obliegt demgegenüber der Ausländerbehörde. In Betracht kommt damit vor allem ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK (Verbot der Folter). In Ausnahmefällen kann sich ein Abschiebungsverbot zudem aus § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ergeben, etwa dann, wenn im Zielstaat der Abschiebung eine Verurteilung unter krasser Missachtung der in Art. 6 EMRK normierten rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze droht. Auch kann Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) ein Abschiebungsverbot analog zum Asylrechtsschutz begründen.

Zwar macht die Klägerin nicht geltend, dass ihr bei ihrer Rückkehr nach Venezuela näher spezifizierte, konkrete Maßnahmen drohen würden, sondern sie beruft sich auf die allgemeine Lage, insbesondere auch in seiner Heimatregion, der Isla Margarita. Die dort und in Venezuela insgesamt zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen vorliegend aber eine derart hohe Intensität auf, dass

auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist, die dem Kläger im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR können humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen (vgl. NdsOVG, B. v. 27.4.2016 – 9 LA 46/16 – unter Verweis u.a. auf EGMR, U. v. 28.6.2011 – 8319/07 und 1149/07 – „Sufi and Elmi“). Eine derartige Ausnahmesituation wäre für die Klägerin gegeben, wenn sie derzeit nach Venezuela zurückkehren müsste.

Die humanitäre Situation in Venezuela stellt sich derzeit ausweislich der dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel sowie der allgemein bekannten und in den vielfältigen Medien dargestellten Situation wie folgt dar:

Nahrungsmittel sind in Venezuela knapp. Die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 25.1.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.7.2017). Internationale Organisationen warnen vor einer humanitären Krise (Handelsblatt, Artikel vom 3.6.2018, "Venezuela führt wegen Hyperinflation neue Währung ein"). Die schwere Wirtschaftskrise verursache Versorgungsschwierigkeiten und Versorgungsengpässe, wobei auch Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar seien (HRW – Human Rights Watch, Venezuela's Humanitarian Emergency 2019; Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23.5.2018). Der im Mai 2016 ausgerufenen Ausnahmezustand über das gesamte Land gelte fort, wobei ein wirtschaftlicher und medizinischer Versorgungsnotstand bestehe (Auswärtiges Amt, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23.5.2018). Im ganzen Land komme es zu Ausfällen der Versorgung mit Trinkwasser und Strom (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 25.1.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.7.2017; Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23.5.2018). Der gravierende Mangel an Nahrungsmitteln geht vorwiegend zu Lasten von besonders hilfsbedürftigen Personen (vgl. HRW – Human Rights Watch, World Report 2018 vom 18.1.2018; Jahresbericht zur Menschenrechtssituation 2018 vom 17.1.2019). Es sind vor allem Kinder (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 1.3.2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation), erkrankte Personen und Schwangere betroffen (Bundesamt für

Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28.3.2018). Mehr als zwölf Prozent der Bevölkerung mussten mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (Amnesty International, Jahresbericht Venezuela 2017/18, 22.2.2018). Diese ohnehin dramatische Versorgungslage bei Nahrungsmitteln hat sich auch infolge von internationalen Sanktionen bis April 2019 drastisch verschlechtert (Deutschlandfunk, Krise in Venezuela, Ein ungleicher Kampf um die Macht, Artikel vom 1.4.2019). Ohnehin knappe Lebensmittel verderben mangels Kühlung, da es in Venezuela seit März 2019 zu weit verbreiteten und längeren Stromausfällen kam (Auswärtiges Amt, Venezuela: Reise- und Sicherheitshinweise, 17.4.2019; Deutschlandfunk, Caracas – Es bleibt düster in Venezuela – Stromausfälle in Venezuela, Artikel vom 10.3.2019; Tagesschau, Venezuela - Rotes Kreuz verteilt erste Hilfsgüter, tagesschau.de vom 17.4.2019). Aus Mangel an Devisen kann das einst reiche Land kaum noch Lebensmittel, Medikamente und Dinge des täglichen Bedarfs einführen, sodass viele Menschen hungern und in den Krankenhäusern weiterhin Kinder sterben (Tagesschau, Venezuela - Rotes Kreuz verteilt erste Hilfsgüter, tagesschau.de vom 17.4.2019), Außerdem blockierte Venezuelas Machthaber bereits im Februar 2019 Hilfslieferungen nach Venezuela (Tagesschau, Chaos statt Hilfslieferungen, tagesschau.de Artikel vom 24.2.2019; Süddeutsche Zeitung, Venezuela – Eine menschenverachtende Blockade, Artikel vom 7.2.2019). Im April 2019 gelangten zwar erste Hilfslieferungen der Hilfsorganisation Rotes Kreuz nach Venezuela. Allerdings enthielten diese zunächst insbesondere Stromgeneratoren, Wasser und medizinische Geräte (Tagesschau, Machtkampf in Venezuela, Hilfsgüter verteilt – wer profitiert?, tagesschau.de vom 17.4.2019; Tagesschau, Venezuela - Rotes Kreuz verteilt erste Hilfsgüter, tagesschau.de vom 17.4.2019), sodass zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht absehbar ist, ob sich auch die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln verbessern wird. Zwar verteilt die venezolanische Regierung Lebensmittel, deren Ausgabe von den "Lokalen Versorgungs- und Produktionskomitees" organisiert wird (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 1.3.2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Die Lebensmittelhilfe umfassten insbesondere Grundnahrungsmittel wie Reis, Mehl, Öl, Nudeln, Zucker und Salz (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 1.3.2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Jedoch wurden bereits in der Vergangenheit die staatlichen Essenspakete selbst für die Ärmsten teilweise nicht verteilt (Spiegel Online, Hyperinflation und Lebensmittelmangel, Venezuelas große leere, Artikel vom 14.1.2018). Obwohl die Bedürftigsten die wichtigste Klientel der regierenden Chavisten seien, habe die Regierung selbst sie nicht mehr satt bekommen (Spiegel Online, Hyperinflation und Lebensmittelmangel, Venezuelas große Leere, Artikel vom 14.1.2018). Hinzu kommt, dass

die monatlichen Lebensmittelpakete nicht alle Bewohner erhalten, sondern Personen bevorzugt werden, welche der Regierung nahestehen (Berliner Morgenpost, Krisenstaat – Eine Million Prozent Inflation – Venezuela vor der Katastrophe, Artikel vom 8.8.2018). Die Lokalen Komitees zur Versorgung und Produktion sind an die Kommunalräte gebunden, welche wiederum von der Regierungspartei Vereinigte Sozialistische Partei Venezuelas kontrolliert werden, sodass die Regierung letztlich soziale Kontrolle ausübe (Berliner Morgenpost, Krisenstaat – Eine Million Prozent Inflation – Venezuela vor der Katastrophe, Artikel vom 8.8.2018). Daher bekämen die subventionierten Lebensmittel derzeit nur noch Regierungsangestellte regelmäßig alle vierzehn Tage und alle anderen Bedürftigen würden oft bis zu zwei bis drei Monate warten (Deutschlandfunk, Krise in Venezuela, Ein ungleicher Kampf um die Macht, Artikel vom 1.4.2019).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat gegenüber der Ausländerbehörde der Freien Hansestadt Hamburg zuletzt Folgendes ausgeführt (vgl. Bundesamt, Stellungnahme gem. § 72 Abs. 2 AufenthG vom 23.5.2019, [REDACTED]-432): „Aus Sicht des Bundesamtes liegt bei dem o.g. Ausländer ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG für Venezuela vor. ... Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Venezuela führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Ausländers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt. Die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab sind erfüllt. Bei der vorgezogenen Präsidentschaftswahl in Venezuela am 14. April 2013 sicherte sich der bisherige Außenminister Nicol@s Maduro (Partido Socialista Unido de Venezuela; PSUV) einen äußerst knappen Wahlsieg Im Rahmen der gewaltsamen Auseinandersetzungen gegen die neue Regierung wurde am 13.5.2016 der noch immer andauernde Ausnahmezustand über das gesamte Land verhängt (Auswärtiges Amt Venezuela: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 14.3.2017). Aufgrund der sich stetig verschlechternden Wirtschafts- und Versorgungslage kommt es vor allem in den Städten vermehrt zu Demonstrationen, die teils angekündigt, teils spontan entstehen. Bei diesen sind in der Vergangenheit wiederholt auch Schusswaffen eingesetzt worden (a.a.O.). Im Rahmen der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Krise gehört die Inflations- und Gewaltrate zu den höchsten auf der ganzen Welt (die Inflationsrate wird auf 500% zum Jahresabschluss geschätzt). Zudem besteht ein gravierender und weitreichender Mangel an Nahrungsmitteln und Medizin Das öffentliche Gesundheitssystem In Venezuela ist nicht mehr in der Lage, Kranke adäquat zu versorgen (vgl. Auswärtiges Amt, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 14.3.2017). Viele Medikamente und Medizinprodukte sind nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erhältlich. Krankenhäuser und Kliniken sind von Wasserrationierung und Stromausfällen betroffen. Zudem haben in den letzten zwölf Jahren

4500 Firmen geschlossen, so dass der Arbeitsmarkt sehr überlaufen und daher sehr kompetitiv ist (ZIRF Auskunft ZC171/22.8.2012). Die Löhne sind niedrig und die Arbeitsagenturen werden aufgrund des neuen Arbeitsmarktgesetzes geschlossen (a.a.O.). Die Lebenshaltungskosten lagen 2012 für einen Erwachsenen für Nahrungsmittel bei 850 \$ pro Monat. Zudem 650 \$ für den persönlichen Bedarf und die Körperpflege, 250 \$ für Strom und für Kleidung 2000 \$ (Zirf ZC 171/22.08.2017). Aus einer aktuellen Stellungnahme der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Caracas vom 25.1.2018 wurde darauf hingewiesen, dass in Venezuela derzeit eine dramatische wirtschaftliche und humanitäre Krise herrscht (Auskunft der Botschaft der BRD Caracas Az.: 508-516.80-9206-GA2 vom 25.1.2018). Die weltweit höchste Hyperinflation (2017 kummuliert rund 2660 %) frisst die Einkommen auf. Die Lebensmittelversorgung wird immer prekärer. Es kommt zu Plünderungen von Supermärkten, Nahrungsmitteltransporten und landwirtschaftlichen Betrieben. Strom und Wasserversorgung funktionieren in weiten Teilen des Landes nur noch wenige Stunden pro Woche. Aufgrund der Individuellen Umstände des Ausländers ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist. Ob der Ausländer im Herkunftsland noch Verwandtschaft hat, ist dem Bundesamt nicht bekannt. In Anbetracht der allgemeinen Lage auf dem Arbeitsmarkt ist nicht davon auszugehen, dass der Ausländer nach der Rückkehr seine Existenz sichern kann. Zudem wäre er aufgrund der jüngsten Entwicklung in Venezuela nicht in der Lage eine Wohnung, den Lebensunterhalt oder etwaige Kosten für einen Arzt zu erwirtschaften. Auf Grund der hohen Inflationsrate und der Preise ist dies auch nicht für den in Deutschland lebenden Ehemann möglich, da ein Auskommen monatlich ca. 1750 \$ betragen würde.“

Es sind keine Gründe ersichtlich, dies im vorliegenden Fall anders zu beurteilen. Es steht zu erwarten, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Venezuela, egal in welchen Landesteil und ungeachtet der Colectivos, nicht in der Lage sein wird ihre Existenz zu sichern.

Da die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand darstellen, erübrigt sich nach der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen,

wenn sie letztlich zu keinem weiterreichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2001 – 9 C 21/00 –, juris m. w. N.).

Infolge der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Abschiebungsverbotes sind die Abschiebungsandrohung und die Sperrwirkungen der Abschiebung ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2 VwGO und erfolgt entsprechend dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.
Büchel